

Damit sich was bewegt



FWG Neustadt e.V., Heinrichstraße 10, 67435 Neustadt/Wstr

Stadtverwaltung
Oberbürgermeister Marc Weigel
Marktplatz 1/Stadthaus I
67433 Neustadt an der Weinstraße

Stadtratsfraktion

Geschäftsstelle
Telefon: +49 (0)6321 95 49 575
Telefax: +49 (0)6321 95 49 576
E-Mail: info@fwg-nw.de

Neustadt an der Weinstraße, den 30.8.2021

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 5.10.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
wir bitten um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes zur Berichterstattung mit
Aussprache:

Anfrage

Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat über die Anwendung der sog. Fehlbelegungsabgabe
zum sozialen Wohnungsbau laut Satzung vom 31.1.1996 zu berichten und dabei
insbesondere auf folgende Themen einzugehen:

- Einnahmen der vergangenen zehn Jahre, gegliedert nach einzelnen Jahren
- Ausgaben/Personalaufwand in diesem Zeitraum, ebenfalls jährlich gegliedert
- Anzahl und Größe der in dieser Zeit ermittelten fehlbelegten Wohnungen
- Anzahl und Ergebnisse der in dieser Zeit wegen der Abgabenerhebung bestrittenen Widerspruchs-, Klage- und Vollstreckungsverfahren
- Anzahl der in dieser Zeit wegen Erhebung der Fehlbelegungsabgabe erfolgten Mietvertragskündigungen
- Reformbedarf aus Sicht der Verwaltung betreffend die Satzung und deren Anwendung.

Begründung

Die Fehlbelegungsabgabe gehört zu den gesetzlichen Steuerungselementen im sozialen Wohnungsbau. Mit öffentlichen Fördermitteln errichtete und unterhaltene Wohnungen sollen einem einkommensschwachen Personenkreis zur Verfügung stehen.

www.fwg-neustadt.de

Geschäftsstelle:

Freie Wählergruppe Neustadt e.V.
Heinrichstraße 10
67435 Neustadt an der Weinstraße

eingetragen beim Amtsgericht Ludwigshafen
Nr. 1257, Vorstand i. S. d. § 26 BGB:
Jochen Kappel (Vorsitzender)

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Haardt
IBAN: DE02 5465 1240 1000 1649 52
BIC: MALADE51DKH

Die öffentliche Förderung ermöglicht es, während des Förderzeitraums Mietpreise unter Marktniveau anzusetzen. Entwickeln sich Mieterinkommen im Laufe der Mietzeit über die Einkommensuntergrenzen hinaus, so entsteht insoweit eine Zweckentfremdung der Sozialwohnungen, die es den Kommunen erlaubt, eine Fehlbelegungsabgabe zu erheben.

Die dadurch erzielten Einnahmen sind zweckgebunden im Sozialwohnungsbau und -unterhalt zu verwenden. Außerdem können einkommensstarke Sozialwohnungsmieter veranlasst werden, der Fehlbelegungsabgabe durch Aufgabe der sozial geförderten Wohnung und Bezug einer nicht sozial geförderten Wohnung zu entgehen.

All dies ist geeignet, zur lokalen Entspannung des Sozialwohnungsmarktes beizutragen. Die angefragten Erkenntnisse sind deshalb für den Stadtrat von Interesse.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Bachtler

gez. Georg Krist